



Landesverband Nordrhein-Westfalen  
c/o Vorsitzender  
Regentenstr. 60  
51063 Köln

26.08.2013

### **Stellungnahme des vhw-nrw zum Gesetz zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

Die Landesregierung beabsichtigt gesetzlich eine Altersgrenze für die Verbeamtung von Professorinnen und Professoren in das Hochschul- und das Kunsthochschulgesetz einzuführen.

Hierzu ist zuerst einmal festzuhalten:

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern gibt es in nrw keine Altersgrenze für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Grundsätzlich ist dies aber zulässig. Eine Altersgrenze von 45 Jahren ist in § 7 Abs. 4 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) vom 11. Juni 2007 (GV.NRW. S. 246) in der Fassung der 3. Änderung vom 12. November 2012 (GV. NRW. S. 580) angesetzt. Hierbei geht es um eine Altersgrenze, die bei Verbeamtung eines Hochschullehrers eine pauschale Ausgleichszahlung der unabhängigen Hochschulen an das Land zur Abgeltung entstehender Versorgungslasten nach sich zieht.

Darüber hinaus verweist § 6 Abs. 4 HWFVO auf die Laufbahnverordnung. Die Altersgrenze verschiebt sich danach um bis zu 6 Jahren nach hinten, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 2 der Laufbahnverordnung gegeben sind. Bei den rechtlich nicht verselbständigten Kunsthochschulen bedarf die Einstellung im Beamtenverhältnis der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn der Bewerber das 45. Lebensjahr überschritten hat.<sup>1</sup>

Grundsätzlich ist Bildung und Ausbildung an den Hochschulen eine staatliche Aufgabe und daher folgerichtig die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern rechtlich festzulegen. Der vhw nrw begrüßt, dass damit das Beamtentum im Hochschulrecht verankert bleibt.

Das vorliegende Gesetz beabsichtigt die Altersregelung in das jeweilige Hochschulgesetz zu übernehmen. Auch dies ist aus Sicht des vhw-nrw folgerichtig, weil die Ausbildung zum Hochschullehrer bzw. die Hochschullehrerin besonders lange dauert und deshalb die allgemeine Grenze der Verbeamtung aus der Sache heraus nicht greifen kann.

Die gesetzliche Regelung ist aus Gründen der einschlägigen Rechtsprechung erforderlich und findet hier ihre Umsetzung.

Der vhw-nrw geht davon aus, dass in der entsprechenden geplanten Verordnung die Besonderheiten der Hochschulen als Forschungs- und Lehranstalten hinreichende Berücksichtigung finden. Es bleibt weiterhin eine Forderung des vhw-nrw, auch das an Forschung und Lehre beteiligte wissenschaftliche Personal nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft die Möglichkeit der Verbeamtung wieder zu eröffnen.

---

<sup>1</sup> Siehe auch: U. Preißler, H. Detmer: Einstellungsaltersgrenzen für Professoren - eine Länderübersicht; aus: Forschung und Lehre: Juni 2010